

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

61. Stück, 07.10.1875

# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 7. October 1875.) 61. Stück.

### Inhalt.

- N<sup>o</sup>. 112.** Bekanntmachung vom 1. October 1875, betreffend die Außerkurssetzung
1. der Münzen der lübisch-hamburgischen Kurantwährung, sowie verschiedener anderer Landesmünzen,
  2. der Silber- und Bronzemünzen der Frankenwährung.

### N<sup>o</sup>. 112.

Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung

1. der Münzen der lübisch-hamburgischen Kurantwährung, sowie verschiedener anderer Landesmünzen,
2. der Silber- und Bronzemünzen der Frankenwährung.

Oldenburg, den 1. October 1875.

Nachstehende Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 21. d. M. werden hiermit im Herzogthum Oldenburg mit dem Bemerken zur allgemeinen Kunde gebracht, daß von der Errichtung einer Einlösungsstelle innerhalb des Herzogthums wegen Mangels einer Veranlassung abgesehen worden ist.

Oldenburg, 1875 October 1.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Lubinus.

1. Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Münzen der lübisch-hamburgischen Kurantwährung, sowie verschiedener anderer Landesmünzen, vom 21. September 1875 (Reichsgesetzblatt Seite 304).

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichsgesetzblatt S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§ 1.

Vom 1. October 1875 an gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel:

1. folgende Silbermünzen der lübisch-hamburgischen Kurantwährung, nämlich:

lübeckische Speziesthaler (60 Schillinge) (s. g. Johannisthaler),

Dreimarkstücke (48 Schillinge) lübeckischen Gepräges, 12-Schillingstücke,

|                 |                               |  |
|-----------------|-------------------------------|--|
| 2=              | "                             | } lübeckischen, hamburgischen oder mecklenburgischen, auch rostocker oder wismarer Gepräges; |
| 1=              | " (s. g. schweren Schillinge) |  |
| $\frac{1}{2}$ = | " (Sechslinge)                |  |
| $\frac{1}{4}$ = | " (Dreilinge)                 |  |

2. die im Zwölfthaler- und die im Vierzehnthalerfuß ausgeprägten silbernen 1-Schillingstücke (s. g. leichten Schillinge) mecklenburgischen Gepräges, die im Zwölfthalerfuß ausgeprägten silbernen halben Schillinge (Sechslinge) und Viertelschillinge (Dreilinge) mecklenburgischen Gepräges und die auf Grund der Zwölftheilung des Schillings in Kupfer geprägten Drei-, Zwei-, Eineinhalb- und Einpfennigstücke mecklenburgischen, rostocker und wismarer Gepräges;

3. nachstehende im Vierzehnthalerfuß ausgeprägte Silbermünzen furbrandenburgischen und preussischen Gepräges:

die bis zum Jahre 1810 geprägten  $\frac{2}{3}$ -Thaler oder 16-gGr.-Stücke,

die bis zum Jahre 1768 geprägten  $\frac{1}{2}$ - und  $\frac{1}{4}$ -Thalerstücke,  
 die bis zum Jahre 1785 geprägten  $\frac{1}{5}$ -Thalerstücke  
 (s. g. Tymbhe oder preussische Achtzehnkreuzerstücke)  
 die mit den Jahreszahlen 1758, 1759, 1763 gepräg-  
 ten reducirten  $\frac{1}{3}$ - und  $\frac{1}{6}$ -Thalerstücke:

- 4) die für die ehemals polnischen Landestheile der preussischen  
 Monarchie geprägten Drei- und Ein-Kupfergroschen  
 ( $\frac{1}{60}$ - und  $\frac{1}{120}$ -Thaler) preussischen Gepräges;  
 5) die im Sechszehnthalerfuß geprägten  
 $\frac{1}{4}$ -Reichsthaler und } Markgräflich ansbacher und  
 $\frac{2}{3}$ - " } bayreuther Gepräges.

Es ist daher vom 1. October 1875 ab, außer den mit  
 der Einlösung beauftragten Kassen, niemand verpflichtet, diese  
 Münzen in Zahlung zu nehmen.

## § 2.

Vom 1. November 1875 an gelten nicht ferner als ge-  
 setzliches Zahlungsmittel:

|                                     |  |
|-------------------------------------|--|
| die Zweimarkstücke (32 Schillinge), | } lübeckischen, hambur-<br>gischen oder mecklen-<br>burgischen Gepräges. |
| die Einmarkstücke (16 Schillinge),  |  |
| die 8-Schillingstücke,              |  |
| die 4-Schillingstücke               |  |

Es ist daher vom 1. November 1875 ab, außer den  
 mit der Einlösung beauftragten Kassen, niemand verpflichtet,  
 diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

## § 3.

Die im Umlaufe befindlichen, in den §§ 1 und 2 be-  
 zeichneten Münzen werden in den Monaten October, November  
 und December 1875 von den durch die Landes-Centralbehör-  
 den zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche  
 diese Münzen geprägt haben bzw. in deren Gebiet dieselben  
 gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem in § 4 festgesetzten  
 Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl  
 in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- bzw.  
 Landesmünzen, jedoch nur in Beträgen von 5 Pfennig Reichs-  
 münze oder in einem Vielfachen dieses Betrages, umgewechselt.

Nach dem 31. December 1875 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechslung angenommen.

## § 4.

Die Einlösung der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Münzen erfolgt zu dem nachstehend vermerkten festen Werthverhältnisse:

Zu § 1 Nr. 1 und § 2:

|                                 |                           |
|---------------------------------|---------------------------|
| die lübeckischen Speziesthaler  | zu 4 Mrk. 50 Pf. Reichsm. |
| " Dreimarkstücke . . . . "      | 3 " 60 " "                |
| " Zweimarkstücke . . . . "      | 2 " 40 " "                |
| " Einmarkstücke . . . . "       | 1 " 20 " "                |
| " 12-Schillingstücke . . . . "  | — " 90 " "                |
| " 8- " . . . . "                | — " 60 " "                |
| " 4- " . . . . "                | — " 30 " "                |
| " 2- " . . . . "                | — " 15 " "                |
| " 1- " (f. g. schw. Schillinge) | — " 7½ " "                |
| " ½- " (Sechslinge)             | — " 3¾ " "                |
| " ¼- " (Dreilinge)              | — " 1¾ " "                |

Zu § 1 Nr. 2:

die mecklenburgischen f. g. leichten Schillinge zu 6¼ Pf. Reichsmünze,

die Theilstücke derselben, nämlich:

|   |  |
|---|--|
| die mecklenburg. halb. Schillinge (Sechslinge), | nach Ver-<br>hältnis, der<br>Schilling zu<br>6¼ Pfennige<br>Reichsmünze.<br>gerechnet. |
| " " Viertelschillinge (Dreilinge),              |  |
| " " 2-Pfennigstücke (½-Schillinge),             |  |
| " " Eineinhalbpfennigstücke (¼-Schillinge),     |  |
| " " Einpfennigstücke (¼-Schillinge).            |  |

|   |                          |                   |              |
|---|--------------------------|-------------------|--------------|
| Zu § 1 Nr. 3:                                     |                          |                   |              |
| die $\frac{2}{3}$ -Thalerstücke . . .             | zu 2 Mark                |                   | Reichsmünze, |
| " $\frac{1}{2}$ " . . .                           | " 1 "                    | 50 Pf.            | "            |
| " $\frac{1}{4}$ " . . .                           | " — "                    | 75 "              | "            |
| " $\frac{1}{5}$ " . . .                           | " — "                    | 60 "              | "            |
| " reduzirten $\frac{1}{3}$ -Thalerstücke          | " — "                    | 60 "              | "            |
| " " $\frac{1}{6}$ " . . .                         | " — "                    | 30 "              | "            |
| Zu § 1 Nr. 4:                                     |                          |                   |              |
| die Drei-Kupfergroschen                           | " — "                    | 5 "               | "            |
| " Ein= " . . .                                    | " — "                    | 1 $\frac{2}{3}$ " | "            |
| Zu § 1 Nr. 5:                                     |                          |                   |              |
| die ansbacher und bayreuther $\frac{1}{2}$ -Thlr. | zu 2 $\frac{1}{2}$ Mark. |                   | Reichsmünze, |
| " " " " $\frac{2}{3}$ " . . .                     | " 1 $\frac{1}{2}$ "      |                   | "            |

## § 5.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 3) findet auf durchlöcherter und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 21. September 1875.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

## 2. Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Silber- und Bronzemünzen der Frankenwährung, vom 21. September 1875 (Reichs-Gesetzblatt S. 307).

Auf Grund der Artikel 8, 13 und 16 des durch Gesetz vom 15. November 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 131) in Elsaß-Lothringen eingeführten Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233), sowie des § 3 des ersteren Gesetzes hat der Bundesrath die nachstehende Bestimmung getroffen:

Vom 1. Oktober 1875 an gelten die Silber- und Bronzemünzen der Frankenwährung nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel.

Berlin, den 21. September 1875.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

